



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 2/1993

Dresden, 21. Januar 1993

2B 12109 B

Inhaltsverzeichnis

	Seite
7. 1. 1993 Gesetz über Rettungsdienst, Notfallrettung und Krankentransport für den Freistaat Sachsen	9
7. 1. 1993 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz	16
7. 1. 1993 Gesetz über die Studentenwerke im Freistaat Sachsen	16
29. 12. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Werkfeuerwehren	18
16. 12. 1992 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut	19
13. 11. 1992 Verordnung des Landratsamtes Oelsnitz über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Geschützten Landschaftsbestandteiles (GLB) „Bahndamm Oelsnitz – Taltitz – Droßdorf – Lottengrün“	20
30. 9. 1992 Verordnung des Landratsamtes Wurzen als untere Naturschutzbehörde zur Änderung der verlängerten einstweiligen Sicherstellung von Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Wurzen	22

Bezug:

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abt. Versand zu richten.

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH

Lingnerallee 3, 01069 Dresden

Tel./FAX: (0351)4874366, E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Sächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz

(SächsAG – BAföG)

Vom 7. Januar 1993

Der Sächsische Landtag hat am 19. November 1992 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Landesamt für Ausbildungsförderung

(1) Gemäß § 40a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, ber. S. 1680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062), wird das Sächsische Landesamt für Ausbildungsförderung errichtet. Es wird bei dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingerichtet.

(2) Es steht unter der Dienst- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 2

Ämter für Ausbildungsförderung

(1) Die gemäß § 40 Abs. 1 Satz 5 und 6 BAföG in den Landkreisen und Kreisfreien Städten errichteten Ämter für Ausbildungsförderung erfüllen die ihnen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nach Weisung des Landesamtes für Ausbildungsförderung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

(2) Für Studenten an Hochschulen im Freistaat Sachsen sind die als Anstalten des öffentlichen Rechts errichteten Studentenwerke Ämter für Ausbildungsförderung. Sie unterstehen bei der Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes der Fachaufsicht des Landesamtes für Ausbildungsförderung.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Oberste Landesbehörde zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

(2) Das Landesamt für Ausbildungsförderung ist zuständig für die Zustimmung zur Bildung von Vergleichsgruppen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 BAföG-Teilerlaßverordnung (BAföG-TeilerlaßV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439 ber. S. 1575), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Januar 1989 (BGBl. I S. 58).

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die örtliche Zuständigkeit der Ämter für Ausbildungsförderung bei den Studentenwerken durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Feststellungen über die Gleichwertigkeit von Ergänzungsschulen im Sinne von § 2 Abs. 2 BAföG trifft, sofern es sich um Fachschulen oder Berufsfachschulen für medizinische oder soziale Berufe handelt, das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie, in allen übrigen Fällen das Staatsministerium für Kultur.

(5) Feststellungen über die Gleichwertigkeit von nichtstaatlichen Hochschulen im Sinne von § 2 Abs. 2 BAföG trifft das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

(6) Feststellungen über die Gleichwertigkeit von Fernunterrichtslehrgängen im Sinne von § 3 Abs. 4 BAföG trifft das Landesamt für Ausbildungsförderung im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Fachministerium.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 7. Januar 1993

Der Landtagspräsident

Erich Iltgen

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister für

Wissenschaft und Kunst

Prof. Dr. Hans-Joachim Meyer